

RS Vwgh 1986/10/14 86/04/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1986

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §26 Abs1;

Rechtssatz

Übt eine juristische Person ein Gewerbe aus, so sind die Zahlungspflichten, die dadurch entstehen, mit der Gewerbeausübung verbunden. Im Anwendungsbereich des § 26 Abs 1 GewO 1973 sind solche Zahlungspflichten Gegenstand der Frage darnach, ob ihnen die juristische Person nachkommen wird. Die Regelung des § 26 Abs 1 GewO 1973 erfasst jedoch nicht Zahlungspflichten, die das Organ einer ein Gewerbe ausübenden juristischen Person etwa unter dem Rechtstitel einer vertraglichen Mithaftung oder in Ansehung des Organverhaltens unter dem Rechtstitel einer schadenersatzrechtlichen Haftung treffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986040194.X02

Im RIS seit

28.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at